

STRAFRECHT

A person wearing a black balaclava and holding a yellow pencil, looking directly at the camera. The background is white with green horizontal bars.

EXAMENSBUCH

ALLGEMEINER TEIL

Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich. Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen! Ihr Paragraph31 Team!

© 2024 **paragraph31**

Inhaltsverzeichnis

A. EINFÜHRUNG	4
I. DER VERBRECHENAUFBAU	4
Schema¹: Strafbarkeit des Täters	4
II. DELIKTSARTEN.....	5
III. RECHTSFOLGEN BEI STRAFBARKEIT DES TÄTERS	8
B. VORSÄTZLICHES BEGEHUNGSDELIKT	9
Schema²: Vorsätzliches Begehungsdelikt	9
I. TATBESTAND.....	9
1. OBJEKTIVER TATBESTAND	9
a) Erfolg	9
b) Handlung	9
c) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg.....	10
aa) Hypothetische Kausalität.....	11
bb) Atypische Kausalität.....	12
cc) Kumulative Kausalität	12
dd) Alternative Kausalität.....	13
ee) Abbrechende Kausalität	13
ff) Überholende Kausalität	13
d) Objektive Zurechnung.....	14
aa) Erfolgsrisiko	14
(1) Gefahr menschlich nicht beherrschbar	14
(2) Risikoverringerung.....	15
(3) Sozialadäquates Verhalten	15
bb) Risikozusammenhang	15
(1) Atypische Kausalität	15
(2) Schutzzweck der Norm	16
(3) Dazwischentreten eines Dritten	16
(a) Retterfälle.....	17
(b) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung	18
Meinungstreit¹: Rechtsfolgen bei einverständlicher Fremdgefährdung	19
2. SUBJEKTIVER TATBESTAND.....	20
Examensklassiker¹: Lederriemen-Fall	22
MEINUNGSTREIT²: ABGRENZUNG DOLUS EVENTUALIS ZU BEWUSSTER FAHRLÄSSIGKEIT	23
II. RECHTSWIDRIGKEIT	24
1. NOTWEHR, § 32 STGB.....	24
Schema³: Notwehr/Nothilfe	25
a) Notwehrlage.....	26
Meinungstreit³: Angriff nach § 32 StGB durch aufgehetztes Tier	26
Meinungstreit⁴: Gegenwärtigkeit beim antizipierten Notwehrrecht	28
b) Notwehrhandlung.....	29
aa) Erforderlichkeit.....	29
bb) Gebotenheit	30
Meinungstreit⁵: Einsatz einer Schusswaffe durch Polizist bei Nothilfe	32
c) Verteidigungswille (Subjektives Rechtfertigungselement).....	33
Meinungstreit⁶: Rechtsfolge: Fehlender Verteidigungswille bei § 32 StGB	33
2. RECHTFERTIGENDER NOTSTAND, § 34 STGB	34
Schema⁴: Rechtfertigender Notstand	34
a) Notstandslage.....	35
Examensklassiker²: Haustyranen-Fall	35
b) Notstandshandlung	35
aa) Erforderlichkeit.....	35
bb) Güter- und Interessenabwägung	36
cc) Angemessenheit, § 34 S.2 StGB	37
c) Gefahrabwendungswille	37

Strafrecht AT

A. Einführung

Herzlich willkommen zum Strafrecht AT Examensbuch. In diesem Buch werden wir uns die wichtigsten Definitionen, Schemata und Meinungsstreitigkeiten des allgemeinen Teils des Strafrechts zusammen anschauen und durchgehen.

Bevor wir uns mit den einzelnen Deliktsarten wie dem vorsätzlichen Begehungsdelikt, dem Versuch oder dem Fahrlässigkeitsdelikt beschäftigen werden, schauen wir uns zunächst ein paar grundlegende Informationen zum Strafrecht AT zusammen an.

Den allgemeinen Teil des Strafrechts finden wir in den **§§ 1 – 79b StGB**. Wie immer, gilt auch innerhalb des Strafrechts das Abhängigkeitsverhältnis zwischen allgemeinem und besonderem Teil. Der allgemeine Teil gibt die Regeln vor, nach denen Delikte geprüft werden können und der besondere Teil regelt die verschiedenen Verbrechen und Vergehen, anhand denen wir die allgemeinen Regeln anwenden können.

I. Der Verbrechen Aufbau

§ 1 StGB regelt hierbei, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit der Tat gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen worden ist.

Diese Regelung wird uns bekannt vorkommen, denn **Art. 103 II GG** regelt genau dasselbe.

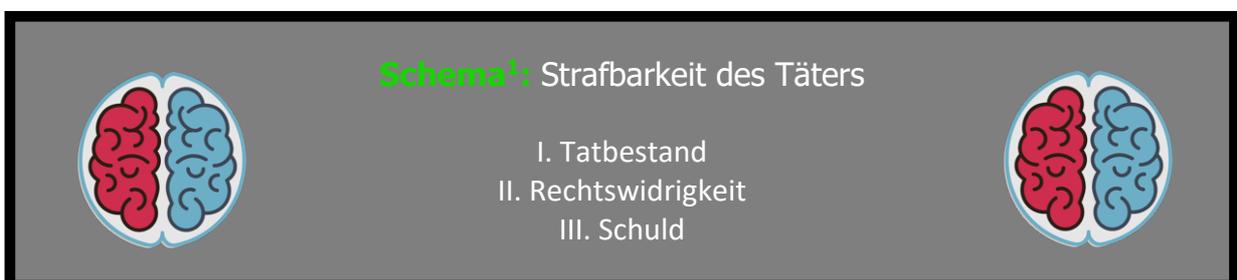
Diese beiden Normen bringen uns auch zum einen der wichtigsten Prinzipien des Strafrechts: dem sogenannten Koinzidenzprinzip bzw. Simultanitätsprinzip:

 **Koinzidenzprinzip/Simultanitätsprinzip¹** = Der Vorsatz des Täters zur Tatbegehung, muss gerade während der Tathandlung vorliegen.

Das Simultanitätsprinzip ergibt sich ergänzend aus den **§§ 1, 8, 16, 20 StGB** und **Art. 103 II GG**.

Damit sich jemand wegen einer Straftat strafbar machen kann, muss er aber neben dem vorsätzlichen Handeln (beim Fahrlässigkeitsdelikt handelt der Täter fahrlässig), drei weitere Hauptkomponenten verwirklichen. Er muss **tatbestandsmäßig**, **vorsätzlich**, **rechtswidrig** und **schuldhaft** gehandelt haben.

Es gilt hierbei der dreistufige Verbrechen Aufbau; es ergibt sich mithin das folgende Schema:



Der Tatbestand wird weiterhin in den **objektiven** und **subjektiven Tatbestand** aufgeteilt.

Objektiver Tatbestand² = Überprüfung der Voraussetzungen eines Verbrechens oder Vergehens.

Beispiele = Prüfung der Voraussetzungen von **§ 212 I StGB** (Totschlag), **§ 223 I StGB** (Körperverletzung) oder **§ 242 I StGB** (Diebstahl)

Subjektiver Tatbestand³ = Überprüfung, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat bezüglich der Voraussetzungen des betreffenden Delikts.

Rechtswidrigkeit⁴ = Der Täter handelt rechtswidrig, wenn keine Rechtfertigungsgründe seine Tat rechtfertigen können.

Beispiele = Rechtfertigungsgründe können sein, die Notwehr (**§ 32 StGB**), rechtfertigender Notstand (**§ 34 StGB**) oder die Einwilligung.

Schuld⁵ = Der Täter handelt schuldhaft, wenn seine Schuldfähigkeit festgestellt werden kann und keine persönlichen Schuldtausschließungsgründe oder Entschuldigungsgründe vorliegen.

Beispiele = Täter ist unter 14 Jahre alt (**§ 19 StGB**), Täter ist stark alkoholisiert bei Begehung der Tat (**§ 20 StGB**), **§ 33 StGB** (Notwehrexzess)

II. Deliktsarten

So weit so gut, doch welche verschiedenen **Deliktsarten** gibt es überhaupt im StGB? Auf welche verschiedenen Art und Weisen kann sich jemand strafbar machen? Das StGB kennt hierbei verschiedene **Deliktspärchen**, welche wir uns in der folgenden Grafik zusammen anschauen werden:



Eigenhändiges Delikt

Kein gegenteiliges Delikt

Schauen wir uns nun die Definitionen der einzelnen Deliktsarten an und geben hierfür auch ein paar Beispiele.

☞ **Vorsatzdelikt⁶** = Der Täter handelt bei dieser Form eines Delikts mit Vorsatz und wollte die Tat so, wie sie geschehen ist.

Beispiel = Martin (M) tötet, wie beabsichtigt, seinen Nachbarn Sven (S) mit 36 Messerstichen.

☞ **Fahrlässigkeitsdelikt⁷** = Der Täter handelt bei dieser Form eines Delikts fahrlässig und wollte die Tat so wie sie geschehen ist, gar nicht.

Beispiel = Karla (K) ist mit ihrem SMART zu schnell in der Stadt unterwegs und fährt den Passanten Paul (P) um, welcher eine komplizierte Schädel-Hals-Fraktur erleidet.

☞ **Begehungsdelikt⁸** = Der Täter führt die Tat durch aktives Tun durch.

Beispiel = Hans (H) erschießt Sergej (S) mit einem Pistolenschuss.
Der Pistolenschuss stellt aktives Tun des H dar, womit ein Begehungsdelikt (und auch ein Vorsatzdelikt) vorliegt.

☞ **Unterlassensdelikt⁹** = Der Täter führt die Tat durch Unterlassen durch.

Beispiel = Passant Pferdi (P) sieht Yussuf (Y) verletzt am Boden liegen. Er erkennt, dass Y schwer am Bluten ist und Hilfe benötigt. P hat es aber eilig, da er mit seiner Freundin im Kino verabredet ist und der Film schon bald startet. Er hilft Y nicht.
P hat es Unterlassen etwas zu tun; hier dem Y zu helfen. Es liegt also ein Unterlassungsdelikt vor. Hier in Form einer unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB.

☞ **Allgemeindelikt¹⁰** = Delikte welche von jedem begangen werden können.

Beispiele = § 211 StGB (Mord), § 212 StGB (Totschlag), § 223 StGB (Körperverletzung)

☞ **Sonderdelikt¹¹** = Delikte welche nur von einem bestimmten Täterkreis begangen werden können.

Beispiele = Amtsdelikte (§§ 331 ff. StGB) können nur von einem Amtsträger begangen werden, Insolvenzdelikte (§§ 283 ff. StGB) können nur vom Schuldner eines Insolvenzverfahrens begangen werden

☞ **Erfolgdelikt¹²** = Delikt, welches einen konkreten Erfolg voraussetzt.

Beispiele = Tod eines anderen Menschen (§§ 211, 212 StGB – Mord und Totschlag), Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (§ 242 StGB – Diebstahl)

 **Tätigkeitsdelikt¹³** = Delikt, welches keinen Erfolg, sondern eine konkrete Handlung voraussetzt.

Beispiele = Straßenverkehrsdelikte (§§ 315 ff. StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Aussagendelikte (§§ 153, 154 StGB)

 **Zustandsdelikt¹⁴** = Delikt, bei welchem bereits mit der einmaligen Herbeiführung der tatbestandlich vorausgesetzte Zustand bereits erfüllt worden ist.
Vollendung und Beendigung der Tat (dazu später mehr) fallen zusammen.

Beispiel = Magnus (M) erwürgt seine Ehefrau Enna (E) mit seinen bloßen Händen.
Hier hat M die §§ 212, 211 StGB (Totschlag und/oder Mord) verwirklicht. Hier ist mit dem Erwürgen der E der tatbestandliche Erfolg sofort gegeben. Mithin handelt es sich um ein Zustandsdelikt.

 **Dauerdelikt¹⁵** = Delikt, bei welchem ein rechtswidriger Zustand durch den Täter aufrechterhalten wird. Die einmalige Herbeiführung des tatbestandlich vorausgesetzten Zustands reicht hier nicht aus.

Beispiel = Madlen (M) sperrt ihre Klassenkameradin Roswitha (R) in deren gemeinsamen WG-Zimmer absichtlich ein, da R der M ihren Freund Hugo (H) ausgespannt hat.
Hier reicht das kurzzeitige Einsperren der R nach § 239 StGB (Freiheitsberaubung) nicht aus, um diesen zu bejahren. Vielmehr muss mindestens eine Minute vergangen sein, damit die Erheblichkeitsschwelle des Delikts überschritten worden ist.

 **Konkretes Gefährdungsdelikt¹⁶** = Delikt, bei welchem eine Gefahr für eine Person oder Objekt im Einzelfall besteht.

 **Abstraktes Gefährdungsdelikt¹⁷** = Delikt, bei welchem keine Gefahr im Einzelfall vorliegen muss, viel mehr ist das Verhalten des Täters im Allgemeinen für das geschützte Objekt gefährlich.

Beispiel = Arnest (A) zündet die Wohnung des Yussuf (Y) an, damit dieser ums Leben kommt. Zudem gerät nicht nur die Wohnung des Y in Brand, sondern auch die anliegenden Wohnungen, in denen sich zum Tatzeitpunkt jedoch, keine Mitbewohner aufhalten.
Hier hat A nach § 306a II StGB (Schwere Brandstiftung) zum einen konkret das Leben des Y gefährdet und zum anderen nach § 306a I Nr.1 StGB (Schwere Brandstiftung) eine abstrakte Gefahr für andere Menschen bzw. für das Haus in dem Y lebt, geschaffen.

 **Unternehmensdelikt¹⁸** = Delikt, bei welchem der Versuch einer Straftat, bereits als Vollendung anzusehen ist.

Bei diesen Delikten prüft man mithin keine Versuchsstrafbarkeit! Erkennen kann man die Delikte insbesondere an der Formulierung: „Wer es unternimmt...“

Beispiele = Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB), Hochverrat gegen ein Land (§ 82 StGB), Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie (§ 307 StGB)

 **Eigenhändiges Delikt**¹⁹ = Delikt, welches nur vom Täter selbst und nicht etwa durch mittelbare Täterschaft (§ 25 I Fall 2 StGB) oder Mittäterschaft (§ 25 II StGB), verwirklicht werden.



Achtung: Eigenhändige Delikte lassen sich keinem anderen konträren Paar zuordnen und stehen grds. für sich allein. Gegenteilige Delikte wären aber solche, bei denen **mittelbare Täterschaft** und **Mittäterschaft** grds. angewandt werden können!

III. Rechtsfolgen bei Strafbarkeit des Täters

Sollte ein Täter nun tatbestandlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben, bleibt noch die Frage, wie dieser zu bestrafen ist.

Das StGB kennt hierbei zwei verschiedene Rechtsfolgen. Zum einen Strafen nach §§ 38 ff. StGB und zum anderen Maßregeln zur Sicherung und Besserung nach §§ 61 ff. StGB.

Als Strafen nach §§ 38 ff. StGB sind insbesondere die folgenden Strafen üblich:

Geldstrafen



Freiheitsstrafen



Nebenstrafen



Als Nebenstrafen kommen hier beispielsweise der Entzug der Fahrerlaubnis in Betracht, sowie das Absolvieren eines Aufbauseminars, sollte man z.B. Betrunkener am Steuer eines PKW gefahren sein nach § 316a StGB.

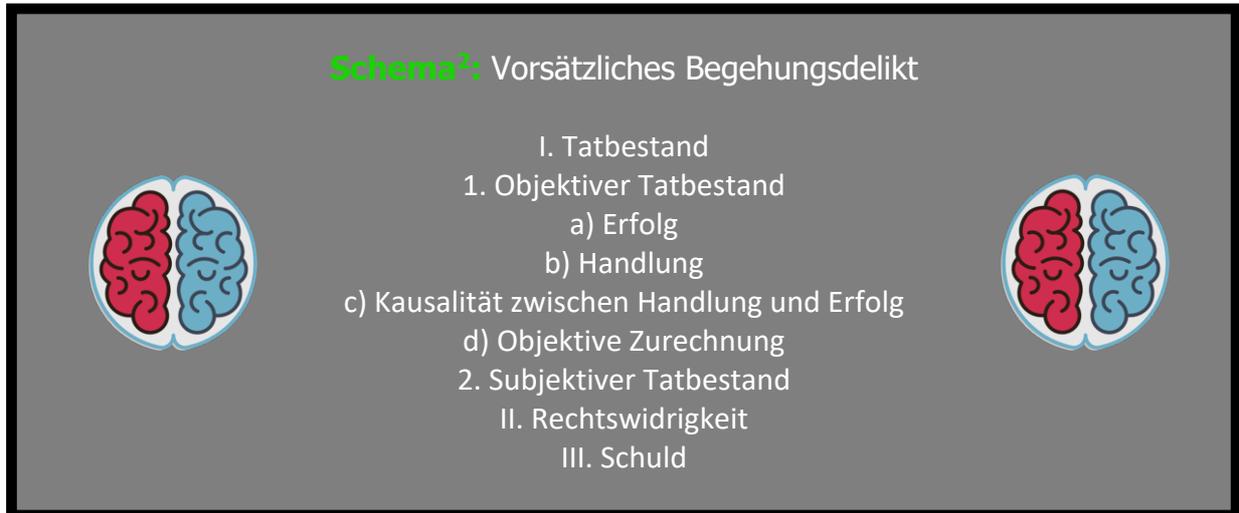


Achtung: Jemand kann nur dann bestraft werden, wenn er tatbestandlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Zudem muss ein klarer Straftatbestand für die Strafe des Täters bestanden haben. Analogie, Gewohnheitsrecht und Rückwirkung von Gesetzen, finden im Strafrecht keine Anwendung!

§ 2 I StGB sagt hierzu auch, dass sich die Strafe und ihre Nebenfolgen nach dem Gesetz bestimmen, welches zur Tatzeit vorlag.

B. Vorsätzliches Begehungsdelikt

Nachfolgend werden wir nun anfangen, uns mit dem **vorsätzlichen Begehungsdelikt** zu beschäftigen. Hierzu erst einmal das klassische Schema eines vorsätzlichen Begehungsdelikts:



Anmerkung: Bei einigen Delikten wird man nur den Erfolg innerhalb des objektiven Tatbestands prüfen und nicht auch noch die Handlung, Kausalität und objektive Zurechnung, da die Prüfungspunkte offensichtlich gegeben sind.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Erfolg

Zunächst einmal gilt es den tatbestandsmäßigen Erfolg eines Delikts festzustellen. Hier müssen wir uns immer auf das konkrete Delikt fokussieren, da dieser Prüfungspunkt sich oftmals voneinander unterscheidet.

Beispiel 1 = Beim Totschlag nach **§ 212 I StGB** ist der Erfolg der „Tod eines anderen Menschen“.

Beispiel 2 = Bei der Körperverletzung nach **§ 223 I StGB** ist der Erfolg die „körperliche Misshandlung“ oder die „Gesundheitsschädigung“ einer anderen Person.

Beispiel 3 = Beim Diebstahl nach **§ 242 I StGB** ist der Erfolg die „Wegnahme einer fremden beweglichen Sache“.

b) Handlung

Ferner muss der Täter gehandelt haben.

Handlung²⁰ = Jedes aktive Tun oder Unterlassen, welches von einem menschlichen Willen beherrscht wird.

Beispiel 1 = Franz (F) schlägt Ming (M) mit der flachen Hand ins Gesicht.

Hier hat F durch seinen Schlag aktiv gehandelt, womit ein aktives Tun vorliegt. F könnte sich also nach § 223 I StGB strafbar gemacht haben.

Beispiel 2 = Maggy (M) sieht, wie sich Verbrecher Viktor (V), ihrer Tochter Sabrina (S) in einer Seitengasse von hinten annähert, um diese umzubringen.

Da M und S allerdings einen großen Streit hatten, möchte M der S nicht helfen. Also schaut sie tatenlos dabei zu, wie V der S einige Messerstiche versetzt. S stirbt an Ort und Stelle.

M hat es hier unterlassen, der S zu helfen. Auch hier liegt eine Handlung im strafrechtlichen Sinne vor; allerdings liegt hier kein Begehungsdelikt, sondern ein Unterlassungsdelikt vor. Da M Garantin der S war, kommt eine Strafbarkeit nach §§ 212 I, 13 I StGB in Betracht – wegen Totschlag durch Unterlassen.

Eine Handlung liegt insbesondere in drei Fällen nicht vor:

Schlaf	Reflexbewegung	Körperlicher Zwang
<p>Bei Schlaf oder Bewusstlosigkeit handelt der Täter nicht mit einem eigenen Willen.</p> <p>Beispiel = Manny (M) schlägt seine Freundin Hatice (H) im Schlaf gegen den Oberarm, wodurch diese einen großen Bluterguss erleidet.</p> <p>Gleiches gilt auch für Bewegungen, welche während einer Bewusstlosigkeit erfolgen.</p>	<p>Bewegungen aus Reflex sind ebenfalls nicht willensgesteuert und mithin keine Handlungen.</p> <p>Beispiel = Als ein Radfahrer auf Franzi (F) zu geradelt kommt, springt diese aus Reflex nach rechts und begräbt Hund „Bello“ der Beatrix (B) unter sich, welcher einen Schädelbasisbruch erleidet.</p>	<p>Auch bei einem unwiderstehlichen körperlichen Zwang handelt der Täter ohne eigenen Willen.</p> <p>Beispiel = Frank (F) hat spastische Anfälle und als ihm Rudi (R) entgegenkommt, springt er diesem auf seinen Schuh. R erleidet einen Bruch des kleinsten Zehs.</p>

c) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg

Als nächster Prüfungspunkt wird eine Kausalität zwischen der Handlung und dem Erfolg gefordert. Die Kausalität bestimmen wir nach der **conditio-sine-qua-non Formel**, auch **Äquivalenztheorie** genannt.

☞ **Äquivalenztheorie**²¹ = Kausal ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg, in seiner konkreten Form, entfallen würde.

Diese Definition klingt jetzt zunächst einmal kompliziert, jedoch möchte ich euch an zwei Beispielen zeigen, dass die Prüfung nicht schwierig ist.

Beispiel 1 = Hannes (H) schießt mit Tötungsabsicht auf seinen besten Freund Freddy (F) und trifft diesen drei Mal im Herzbereich. F ist auf der Stelle tot.

Um die Kausalität nach der Äquivalenztheorie zu prüfen, müssen wir uns die Handlung des Täters, also hier des H, hinwegdenken, und uns anschließend fragen, ob der Erfolg, also hier die Tötung des F, dennoch eingetreten wäre. Sollte die Folge dennoch eintreten, war die Handlung des H nicht kausal, sollte sie eintreten, wären die Schüsse kausal für den Tod des F. Wenn wir uns die Schüsse des H auf F hinwegdenken, dann wäre F nicht gestorben, somit waren diese kausal für den Tod des F.

Beispiel 2 = Svetlana (S) kann ihre Kommilitonin Katja (K) überhaupt nicht leiden, da diese ständig bessere Noten als sie selbst schreibt und in den Augen der S eine „waschechte Streberin“ ist. Also entschließt sich S dazu, die K nach einer Vorlesung, unter einem Vorwand in einen Gartenschuppen zu locken, und sie diese anschließend zu verprügeln.

So kommt es auch und S schlägt K mit drei Schlägen ins Gesicht. K trägt einige blaue Flecken und eine gebrochene Nase davon.

Auch hier machen wir wieder das Gleiche: Wir denken uns die Schläge der S weg und fragen uns, ob der Erfolg des § 223 I StGB (Körperverletzung), hier dennoch eingetreten wäre. Und auch hier können wir sagen: Hätte S die K nicht geschlagen, hätte diese weder eine gebrochene Nase noch blaue Flecken davongetragen. Somit waren die Schläge der S kausal für die Verletzungen bei K.



So weit so gut, aber in manchen Fällen gestaltet sich die Prüfung der Kausalität aber problematisch. Es gibt einige Fallgruppen, welche wir aus diesem Grund kennen müssen, um die Äquivalenztheorie an einigen Stellen modifizieren zu können. Folgende Fallgruppen müssen wir kennen:

aa) Hypothetische Kausalität

☞ **Hypothetische Kausalität**²² = Reserveursachen, welche den Erfolg beim Opfer herbeigeführt hätte, sind unbeachtlich.

Beispiel = Marek (M) bringt seinen Freund Fred (F) mit einem Pizzaschneider beim gemeinsamen Fußball gucken um, da F Fan vom FC Schalke 04 ist. F wäre aber ohnehin zwei Wochen später bei einer Kreuzfahrt ums Leben gekommen, da das Kreuzfahrtschiff untergegangen wäre.

Wenn wir hier die Äquivalenztheorie anwenden, könnten wir zu dem Ergebnis kommen, dass das Töten des F durch M mit dem Pizzaschneider nicht kausal für den Tod des F wäre, da dieser ohnehin gestorben wäre beim Untergang des Schiffes. Dieses Ergebnis ist aber unbillig, da das Untergehen des Schiffes erst zwei Wochen später passiert wäre, und man zudem auch

nicht weiß, ob F das Schiff tatsächlich betreten hätte. Diese Reserveursache ist mithin unbeachtlich und M handelte kausal für den Tod des F.

Anmerkung: In der Strafrecht AT Fallreihe finden wir in Fall 1 genau dieses Problem wieder. Bitte bearbeiten!

bb) Atypische Kausalität

Atypische Kausalität²³ = Eine Handlung bleibt auch dann kausal für den Eintritt eines Erfolgs, wenn es außerhalb aller Lebenserfahrung liegt, dass der Erfolg eintritt.

Beispiel = Magnus (M) und Karla (K) sind beste Freunde und spielen gerne mit der 9mm Pistole des Vaters (V) von M. M und K schießen hierbei besonders gerne auf aufgestellte Dosen und veranstalten ein sogenanntes „Wettschießen“ im Wald. Wer die meisten Dosen in zehn Schüssen trifft, hat gewonnen.

Als K an der Reihe ist und einen Schuss nach dem anderen abfeuert, passiert ein Unglück. K schießt und trifft statt der Dose einen Baum. Der Baum stürzt in sich zusammen und dem M auf den Kopf, welcher schwerste Verletzungen davonträgt und gerade noch so überlebt. Es stellt sich heraus, dass der Baum marode und einsturzgefährdet war, was aber niemand wusste.

Hier würden wir mit der Äquivalenztheorie feststellen, dass die Schüsse der K ursächlich für die schweren Verletzungen bei M waren. Hätte K nicht auf die Dosen geschossen, so hätte sie auch nicht den Baum getroffen und dieser wäre nicht auf den Kopf des M gefallen.

Es ist an dieser Stelle unbeachtlich, dass es unwahrscheinlich ist, dass ein Baum durch einen Schuss aus einer 9mm Pistole umfällt. Dies spielt für die Beurteilung der Kausalität und der Strafbarkeit der K erst einmal keine Rolle.



Tipp: Wir nehmen die atypische Kausalität im nächsten Prüfungspunkt „atypische Kausalität“ nochmals auf, da es unbillig wäre, jemanden für etwas zu bestrafen, was er gar nicht kontrollieren konnte.

cc) Kumulative Kausalität

Kumulative Kausalität²⁴ = Von mehreren Handlungen, welche unabhängig voneinander zusammen den Erfolg herbeiführen, bleiben beide kausal, auch wenn sie für sich allein genommen, den Erfolg nicht herbeigeführt hätten.

Beispiel = Die Zwillinge Hans (H) und Dieter (D) haben es auf das Erbe ihres reichen Erbonkels Gustav (G) abgesehen, welcher bald auf Grund einer unheilbaren Krankheit, versterben soll. H und D wären in diesem Falle die Alleinerben des riesigen Vermögens des G. Also entschließen sich beide zufällig und unabhängig voneinander, das Essen und Trinken des G zu vergiften.

H mischt Gift in den Kaffee des G und D Gift in das Frühstück des D. D verzehrt beides gleichzeitig morgens und ist auf der Stelle tot. Später stellt sich heraus, dass die Gifte für sich allein genommen, nicht ausgereicht hätten, um den G zu töten. Erst beide Gifte zusammen haben dazu geführt, dass G stirbt.



Wenn wir hier die Äquivalenztheorie anwenden, kommen wir zu dem Ergebnis, dass wenn man eine der beiden Handlungen von H und D hinwegdenkt, G nicht verstorben wäre. Mithin ist das Gift-Beimischen von H und D an sich schon kausal für den Tod des G, was die Modifizierung der Äquivalenztheorie nochmals bestärkt.



Tipp: Auch der Fallgruppe der kumulativen Kausalität müssen wir innerhalb der objektiven Zurechnung noch einmal ein Wörtchen zu verlieren. Es wäre nämlich unbillig H und D gegenüber eine volle Strafbarkeit anzunehmen, wenn beide Giftmengen für sich genommen nicht ausgereicht hätten, um den G zu töten.

dd) Alternative Kausalität

Alternative Kausalität²⁵ = Von mehreren Handlungen, welche unabhängig voneinander zusammen den Erfolg herbeiführen, bleiben beide kausal, auch wenn bereits eine der beiden Folgen sicher zum Erfolg führt.

Beispiel = Gleiches Beispiel wie oben bei der kumulativen Kausalität. Nur dieses Mal reicht bereits eine der beiden Giftmengen aus, um den G zu töten.

In diesem Falle reichen beide Giftmengen dazu aus, den G zu töten. Wenn wir uns also eine der beiden Handlungen von H und D hinwegdenken, wäre der tatbestandsmäßige Erfolg, also der Tod des G, dennoch eingetreten.

Durch die Modifizierung der Äquivalenztheorie bleiben aber beide Ursachen kausal, da ansonsten im Rahmen des „in dubio pro reo“ Grundsatzes, beide Täter straffrei bleiben würden.

ee) Abbrechende Kausalität

Abbrechende Kausalität²⁶ = Wenn eine Handlung des Täters bereits abgeschlossen ist und das Opfer geschwächt hat und anschließend ein anderes Ereignis zum Erfolgseintritt führt, so bleibt auch die erste Handlung des Täters kausal für den Erfolg.

Beispiel = Mareike (M) möchte ihre Erzrivalin Ena (E) ausschalten, da diese sich bereits mehrfach an ihren Freund rangemacht hat. M lockt E unter einem Vorwand in eine dunkle Sackgasse und sticht mit einem Butterfly Messer auf E ein. M flüchtet. Wenig später sieht Kleinganove Svetoslas (S) die E in der Sackgasse liegen und beschließt die hilflose E auszurauben. Um ihr Schmerzen zu ersparen, gibt er der noch lebenden E einen Gnadenschuss. E ist auf der Stelle tot.

Hier hat M eine Kausalkette in Gang gesetzt durch die Messerstiche, durch welche E bereits fast gestorben wäre. S hat ihr den Gnadenschuss gegeben.

Durch die Modifizierung der Äquivalenztheorie an dieser Stelle, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Handlung der M in jedem Falle kausal für ihren Tod war, da E nur von S erschossen worden ist, da sie bereits deutlich geschwächt worden ist.

ff) Überholende Kausalität

Überholende Kausalität²⁷ = Wenn durch eine Handlung eine Kausalkette in Gang gesetzt wird, diese aber noch nicht angefangen hat zu wirken auf das Opfer, und anschließend durch

eine andere Kausalkette der Erfolg herbeigeführt wird, ist die erste Handlung nicht kausal für den Erfolgseintritt.

Beispiel = Alexandra (A) mischt ihrem Freund Frederik (F) Rattengift in sein Essen, um ihn umzubringen. Die Dosis die A dem F verabreicht würde ausreichen, um diesen zu töten. Kurz nachdem F das Essen aufgegessen hat, bricht Einbrecher Erik (E) in das Haus von A und F ein. Als er von F bemerkt wird, tötet E diesen mit ein paar gezielten Schlägen auf den Kopf mit einem Brecheisen. Das Rattengift hat noch nicht begonnen im Körper des F zu wirken. *Da das verabreichte Rattengift der A an F noch nicht begonnen hat zu wirken, wird diese Kausalkette durch die Schläge des E unterbrochen. Mithin war die Verabreichung der A nicht kausal für den Tod des F, womit eine Strafbarkeit aus §§ 212 I, 211 StGB ausscheidet.*



Tipp: Zu denken wäre hier aber dennoch an eine Strafbarkeit wegen Versuchs aus §§ 212 I, 211, 22, 23 I StGB.
Zum Versuch in den kommenden Folgen mehr.

d) Objektive Zurechnung

Dem Täter muss der konkrete Erfolg ferner **objektiv zurechenbar** sein. Die objektive Zurechnung besteht hierbei aus zwei Komponenten: Dem **Erfolgsrisiko** und dem **Risikozusammenhang**.

Objektive Zurechnung²⁸ = Dem Täter ist ein Erfolg objektiv zurechenbar, wenn er eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen oder erhöht hat (Erfolgsrisiko), welche sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert (Risikozusammenhang).

Beispiel = Anna (A) schlägt ihrer Freundin Bertha (B) mit einem Baseballschläger mehrfach auf den Kopf, weil sie sauer auf B ist. B erleidet eine Schädelfraktur. *A hat hier durch die Schläge mit dem Baseballschläger auf den Kopf der B, die rechtlich relevante Gefahr von schweren Kopfverletzungen geschaffen (Erfolgsrisiko) und die Schläge haben sich schließlich auch in der Schädelfraktur realisiert (Risikozusammenhang).*

Der obige Fall ist hierbei sehr einfach zu lösen. Es gibt allerdings einige Fallgruppen sowohl auf Seiten des Erfolgsrisikos als auch auf Seiten des Risikozusammenhangs, welche zu Problemen führen können, und welche wir an dieser Stelle genauer betrachten sollten.

aa) Erfolgsrisiko

(1) Gefahr menschlich nicht beherrschbar

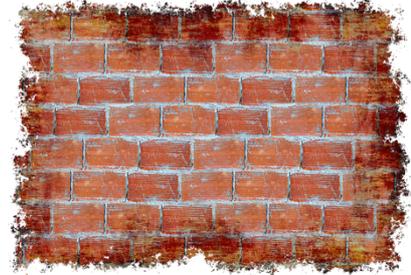
Beispiel = Wahrsagerin (W) ist sauer auf ihren Kunden Knut (K), da dieser sich weigert, für die Auslegung seiner Tarot-Karten zu bezahlen. Aus diesem Grund sagt sie zu K: „Wenn du jetzt mein Wahrsagerzelt verlässt, so wirst du vom Blitz getroffen werden.“ Es kommt genauso wie von W prophezeit und K wird vom Blitz getroffen. *In solchen Fällen, bei denen ein Mensch eine Gefahr nicht herbeiführen kann, scheidet das Erfolgsrisiko aus.*

Anmerkung: Ich halte diese Fallgruppe ohnehin für absoluten Quatsch: Bereits eine Kausalität würde hier fehlen, da das Auftreten der W schon nicht kausal für den Tod des K war.

(2) Risikoverringering

Risikoverringering²⁹ = Schwächt der Täter das Risiko des Opfers einen Schaden zu erleiden, so entfällt das Erfolgsrisiko im Sinne der objektiven Zurechnung.

Beispiel = Hakan (H) sieht, wie ein Ziegelstein sich aus einer Hauswand löst, und droht, der Karolina (K) auf den Kopf zu fallen. Er schubst sie weg und der Ziegelstein prallt genau an der Stelle, wo K ihren Kopf hatte, auf den Boden. Durch das Schubsen des H, bricht K sich den Arm. Wäre ihr allerdings der Ziegelstein auf den Kopf gefallen, so hätte sie schwere Kopfverletzungen davongetragen.



Hier hat H das Risiko einer schweren Verletzung der K verringert. Zwar hat sich K durch das Einschreiten des H den Arm gebrochen, jedoch fehlt es am Erfolgsrisiko, da H eine Maßnahme zur Verringerung des Verletzungsrisikos der K getroffen hat.

(3) Sozialadäquates Verhalten

Ferner macht sich ein Täter auch nicht strafbar, wenn er sich sozialadäquat verhält. Auch hier fehlt es in einem solchen Fall am Erfolgsrisiko.

Sozialadäquates Verhalten³⁰ = Liegt vor, wenn der Täter sich in der konkreten Situation so verhalten hat, wie es von ihm zu erwarten gewesen wäre, nach der objektiven Verkehrssitte.

Beispiel = Anders (A) fährt nach der Arbeit nach Hause und durch eine Spielstraße. A hält sich an die Geschwindigkeitsbegrenzung von 7km/h. Zudem schaut er auch immer genau nach, ob sich zwischen den Autos ein spielendes Kind aufhält. Es kommt aber so wie es kommen muss: Der spielende 9-Jährige Justin (J) springt vor das Auto des A und dieser überfährt J. J erleidet schwerste Verletzungen.

A hat sich an alle erdenklichen Vorkehrungen beim Durchfahren der Spielstraße gehalten. Er hat sich mithin sozialadäquat verhalten und kein Erfolgsrisiko geschaffen.



Tipp: Der Prüfungspunkt des sozialadäquaten Verhaltens wird oftmals bei Straßenverkehrsdelikten zur Sprache kommen, bzw. geprüft werden müssen.

bb) Risikozusammenhang

(1) Atypische Kausalität

Wie schon bei dem Prüfungspunkt der Kausalität angesprochen, wird die atypische Kausalität dort zwar bejaht, jedoch innerhalb der objektiven Zurechnung verneint.

Bei atypischen Erfolgen fehlt es am Risikozusammenhang. Der Täter schafft zwar die Gefahr eines Erfolgsrisikos, jedoch realisiert sich dieses Risiko bei außerhalb aller Lebenserfahrung liegenden Erfolgen nicht.

Beispiel = Anders (A) sticht Franziskus (F) auf offener Straße mit einigen Messerstichen nieder. F wird von einem Krankenwagen schwerverletzt abgeholt. Auf dem Weg ins Krankenhaus fällt ein Helikopter auf den Krankenwagen und alle Insassen inklusive dem F sterben.

Wenn wir uns hier anschauen würden, ob A für den Tod des F verantwortlich war, würden wir hinsichtlich der Kausalität wohl zu dem Ergebnis kommen, dass F nur gestorben ist, weil A ihn niedergestochen hat und F aus diesem Grund mit dem Krankenwagen in ein Krankenhaus transportiert, werden musste. Die Kausalität, auch wenn sie höchst atypisch ist, ist hier zu bejahen. Allerdings fehlt es hier an der objektiven Zurechnung, genauer gesagt an dem Risikozusammenhang. Zwar hat A das Erfolgsrisiko des Verblutens des F durch die Messerstiche gesetzt, allerdings fehlt es am Risikozusammenhang, da das Verbluten des F nichts mit dem Herabfallenden Helikopter zu tun hatte.

Folglich hat A sich hier nicht nach § 212 I StGB wegen Totschlags an F strafbar gemacht.

(2) Schutzzweck der Norm

Ferner fehlt es am Risikozusammenhang, wenn der Schutzzweck der Norm nicht erfüllt wird.

 **Schutzzweck der Norm**³¹ = Der Schutzzweck der Norm wird nicht erfüllt, wenn das Handeln des Täters die geschützten Rechtsgüter nicht gefährdet.

Beispiel = Magdalena (M) geht in einem Park in Paderborn spazieren. Sie entdeckt einen toten Mann (S) auf der Parkbank. M geht weiter, ohne den Notruf zu verständigen und denkt sich nichts weiter dabei.

Könnte M sich hier nach § 212 I StGB wegen Totschlags strafbar gemacht haben?

Der Schutzzweck des § 212 I StGB ist der Schutz des Lebens einer Person. S war bereits tot, womit M das Leben des S an sich gar nicht mehr gefährden konnte. Folglich scheitert es hier am Schutzzweck der Norm und M handelte nicht objektiv zurechenbar.

Hinweis: Dieses Beispiel diene nur als Beispiel, um den Schutzzweck der Norm besser darzustellen. Natürlich mangelt es hier bereits an einer Handlung der M und auch an der Kausalität der nicht vorhandenen Handlung.



Tipp: In vielen Fällen, in denen der Schutzzweck der Norm verneint wird, werden wir, wie in unserem Beispiel, an früherer Stelle die Prüfung beenden. Es geht beim Schutzzweck der Norm also vor allem darum festzustellen, welches Rechtsgut geschützt wird durch die betreffende Vorschrift und ob der Täter dieses Rechtsgut konkret überhaupt gefährdet hat. Aus diesem Grund werden wir viele Prüfungen gar nicht erst anfangen, da von vorne herein klar ist, dass der Täter sich nicht strafbar gemacht hat, wie z.B. oben nach § 212 I StGB.

(3) Dazwischentreten eines Dritten

Der Fallgruppe des Dazwischentreten eines Dritten in das kausale Geschehen, müssen wir besonderes Augenmerk schenken. Es gibt hierbei wiederum verschiedene Fallgruppen, welche wir uns ausführlich anschauen werden.

(a) Retterfälle

Beispiel = Pyromane Gero (G) steckt ein Haus in Brand, in welchem vier Familien wohnen. Schnell wird die Feuerwehr von der aufmerksamen Oma (O) angerufen. Als die Feuerwehr antrifft, bemerkt Feuerwehrmann Paul (P), dass er schnellstmöglich in das Haus muss, um die Bewohner aus dem Feuer zu holen. Im Haus angelangt stürzt ein brennender Balken auf P, welcher auf der Stelle tot ist. Auch Nachbarin Nola (N) stürmt in das Haus, um Anwohner zu retten. Auch sie kommt in den Flammen ums Leben.

Fraglich ist an dieser Stelle, ob G für die Tode von P und N verantwortlich ist. Das Verhalten des G war kausal für die Tode von P und N und G setzte auch durch das In-Brand-Setzen des Hauses die Gefahr, dass Menschen dadurch ums Leben kommen. Sind hier aber auch Dritte mit gemeint, welche Bewohner des Hauses retten möchten?



Lösung Feuerwehrmann

Für die Lösung dieses Problems, müssen wir uns die Frage stellen, ob es vorhersehbar war, dass eine andere Person in den Kausalverlauf einschreiten wird oder nicht. G hat einen Brand gelegt, womit man damit rechnen konnte, dass die Feuerwehr eintreffen wird, um den Brand zu löschen. Auch das ein Feuerwehrmann auf die Idee kommt, in das Haus zu gehen, um Anwohner zu retten, liegt nicht außerhalb aller Lebenserfahrung.

Hinsichtlich des Feuerwehrmannes würde man hier also sagen, dass der Tod des P dem G objektiv zurechenbar war, denn bei einem Brand können auch Feuerwehrmänner umkommen.

Achtung: Das gilt aber nur dann, wenn der Feuerwehrmann keine waghalsigen Manöver wagt, dieses Verhalten kann dem Täter dann nicht mehr zugerechnet werden.

Gegenbeispiel = Gleiches Beispiel wie oben, nur dieses Mal steigt P auf das Dach des Hauses mit einem der Anwohner und versucht sich durch einen waghalsigen Sprung nach unten selbst zu retten. Er klatscht auf dem Boden auf und stirbt.

Hier ist der Tod des P dem G nicht zuzurechnen, da mit so einer Aktion des P nicht zu rechnen war und diese außerhalb aller Lebenserfahrung liegt.

Lösung Nachbar

Komplett unbeteiligte Dritte, also hier zum Beispiel der Nachbar N, spielen für das Kausalgeschehen gar keine Rolle. Es ist nicht zu erwarten, dass ein Nachbar in die Flammen eintritt. N hat sich hier **eigenverantwortlich selbst gefährdet**, womit eine Strafbarkeit des G hinsichtlich seines Todes ausscheidet.



(b) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Ein weiterer wichtiger Punkt, bei dem der Risikozusammenhang in der Regel verneint werden kann, ist die **eigenverantwortliche Selbstgefährdung**. Diese kann aber auch in 2-Personen Verhältnissen auftreten.

☞ **Eigenverantwortliche Selbstgefährdung**³² = Sollte sich das Opfer aus einer eigenen Verantwortung heraus selbst freiwillig gefährden, so scheidet eine Strafbarkeit des Täters auf Grund von fehlendem Risikozusammenhang aus.

Beispiel = Magnus (M) ist drogensüchtig und fixt sich öfter Mal mit Heroinspritzen. Frieda (F), die Frau des M, weiß von dessen Drogenproblem und versucht diesem dabei zu helfen, wieder „clean“ zu werden. Selbst nimmt F aber keine Drogen.

Als M eines Abends von einer durchzechten Spielotheken-Nacht nach Hause kommt und 500 € verloren hat, setzt er sich zu Hause einen Schuss. Aus Unachtsamkeit lässt er hierbei das Fixer-Geschirr auf dem Küchentisch liegen. Als F nachts wach wird und in die Küche läuft, entdeckt sie das Geschirr des M. Da sie immer schon mal wissen wollte, wie es sich anfühlt, sich einen Stich zu setzen, probiert sie das Heroin des M aus. F stirbt an den Folgen des Heroins später im Krankenhaus, da sie sich aus Versehen eine Überdosis gesetzt hat.

Wenn wir hier einen Totschlag der F von M prüfen würden, würden wir bei der objektiven Zurechnung sagen, dass F sich hier eigenverantwortlich selbst gefährdet hat. Zwar hat M sein Geschirr auf dem Küchentisch vergessen, jedoch konnte er in keinster Weise damit rechnen, dass F das Heroin anpackt. Es fehlt am Risikozusammenhang und M macht sich nicht strafbar.

Gegenbeispiel = Gleiches Beispiel wie oben, nur ist die F hier Polizistin und hat nach einer Drogenbeschlagnahme, bei der Heroin beschlagnahmt worden ist, vergessen, das Heroin in der Polizeistation zu verwahren, sondern dieses versehentlich mit nach Hause genommen und es auf dem Küchentisch vergessen.

Als M von seiner Spielotheken-Nacht nach Hause kommt, findet er das Heroin und setzt sich den goldenen Schuss.

Hier wusste F von dem Drogenproblem des M. Es war vorhersehbar, dass M das Heroin konsumieren könnte. Er hat sich hierbei nicht eigenverantwortlich selbst gefährdet, sondern die Gefahrenlage hat sich durch das Verhalten von F ergeben und schließlich auch im Tod des M realisiert.

Folglich würden wir einen potenziellen Totschlag nach § 212 I StGB der F an M an dieser Stelle weiterprüfen.

Zu unterscheiden ist die eigenverantwortliche Selbstgefährdung an dieser Stelle insbesondere von der **einverständlichen Fremdgefährdung**.

☞ **Einverständliche Fremdgefährdung**³³ = Das Opfer lässt sich einverständlich von dem Täter gefährden.

Beispiel = Max (M) und Karla (K) sind seit einem Monat ein Paar und hatten noch keinen Geschlechtsverkehr. K hat dem M mitgeteilt, dass diese AIDS hat. M hat keine Angst vor dem Virus und es kommt wie es kommen muss, und M und K haben einverständlichen Geschlechtsverkehr.

Hier liegt eine einverständliche Fremdgefährdung vor. M wusste von der Erkrankung der K und ließ sich selbst gefährden.



Exkurs: An dieser Stelle möchte ich kurz erklären, wie AIDS bzw. HIV übertragen wird, da dies unter Umständen in einer Klausur gefragt werden kann. Üblicherweise steckt eine Person sich zunächst mit dem HI-Virus an, bevor dann die Krankheit AIDS ausbricht. Die Ansteckung läuft hierbei über Geschlechtsverkehr und dementsprechend dem Austritt von Sperma oder Blut aus Wunden. Es handelt sich bei den Viren auch um Gifte nach **§ 224 I Nr.1 StGB**, also um eine potenzielle gefährliche Körperverletzung.

Es ist allerdings umstritten, welche **Rechtsfolgen** eine **einverständliche Fremdgefährdung** mit sich zieht.

Meinungsstreit¹: Rechtsfolgen bei einverständlicher Fremdgefährdung

Ansicht I

Einer Ansicht nach wird die einverständliche Fremdgefährdung wie die eigenverantwortliche Selbstgefährdung behandelt und bei Vorliegen wird die objektive Zurechnung verneint.

Ansicht II

Dieser Ansicht nach wird die einverständliche Fremdgefährdung über die rechtfertigende Einwilligung behandelt und nicht in der objektiven Zurechnung beim Risikozusammenhang.

Vergleichbarkeit beider Fälle

Sowohl bei der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung als auch bei der einverständlichen Fremdgefährdung ist dem Opfer (sollte es Zurechnungsfähig sein), klar, dass potenzielle Rechtsgutverletzungen folgen können.

Einwilligung des Opfers

Wenn dem Opfer bekannt ist, dass ein Risiko einer Rechtsgutverletzung besteht, dann liegt ein Fall eines Einverständnisses bzw. einer Einwilligung vor. Im Falle der Einwilligung gelten dann die Grenzen der **§§ 216, 228 StGB**.



Beide Ansichten haben valide Punkte, wie sie eine einverständliche Fremdgefährdung einordnen würden. Wir können uns also für die eine oder die andere Ansicht entscheiden.

Ich persönlich würde Ansicht 1 bevorzugen und eine Straflosigkeit innerhalb der objektiven Zurechnung prüfen. Dies ist aber jedem selbst überlassen. Den Streit kann man dann kurz ansprechen.



Achtung: Zwar heißt es „einverständliche“ Fremdgefährdung. Ein Einverständnis lässt regelmäßig den Tatbestand entfallen. Aber auch eine Einwilligung (welche in der Rechtswidrigkeit geprüft wird) kommt, wie man bei der zweiten Ansicht sieht, in Betracht.

2. Subjektiver Tatbestand

Ferner muss der Täter **vorsätzlich** handeln nach § 15 StGB.

☰ **Vorsatz**³⁴ = Der Wille zur Verwirklichung des Tatbestands in Kenntnis seiner konkreten Merkmale.



Achtung: Weit verbreitet ist auch die Definition, dass Vorsatz „Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung“ ist. Ich würde diese Definition nicht verwenden, da sie zu unjuristisch ist.

Wir unterscheiden hierbei verschiedene **Vorsatzarten** voneinander. Insgesamt sollten wir drei Stück kennen.



Dolus directus 1. Grades

☰ **Dolus directus 1. Grades**³⁵ = Der Täter will den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeiführen. Er handelt mithin absichtlich.

Beispiel = Da Martha (M) ihren Mann Bernd (B) schon seit Jahren nicht mehr ausstehen kann, beschließt sie diesen zu töten. Sie greift beim abendlichen Essen zum Steakmesser und ersticht den B. B ist auf der Stelle tot.



Dolus directus 2. Grades

☰ **Dolus directus 2. Grades**³⁶ = Der Täter weiß, dass er den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeiführen wird, muss diesen aber nicht unbedingt wollen.

Beispiel = Der Verrückte (V) bastelt eine Bombe und lässt diese in der Berliner Innenstadt hochgehen. Er weiß zwar, dass Menschen dabei sterben werden, darauf kommt es ihm aber nicht an.



Dolus eventualis

☰ **Dolus eventualis**³⁷ = Der Täter hält den tatbestandsmäßigen Erfolg für möglich und nimmt diesen billigend in Kauf (h.M.)

Beispiel = Bauer (B) möchte seine Versicherung betrügen, um ein wenig Geld in die Kasse zu spülen und zündet aus diesem Grund seinen Schuppen an. Er weiß das der Obdachlose (O) des Öfteren dort nächtigt, schaut aber nicht nochmals nach. O stirbt im Feuer.

Vom Vorsatz strikt zu trennen, ist die **Fahrlässigkeit**. Da wir hier gerade das vorsätzlich vollendete Begehungsdelikt prüfen, würde bei Feststellung einer Fahrlässigkeit, die Prüfung beendet sein.

 **Fahrlässigkeit**³⁸ = Die Nicht-Gewollte Verwirklichung eines Tatbestands unter außer Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und der Vorhersehbarkeit des Erfolgs.



Achtung: Die Definitionen der Fahrlässigkeit im Zivilrecht und im Strafrecht unterscheiden sich voneinander. Falsch wäre es hier bspw. den **§ 276 II BGB** zu zitieren, welcher im Zivilrecht die Fahrlässigkeit definiert.

Auch bei der Fahrlässigkeit sollten wir zwei verschiedene Fallgruppen im Strafrecht kennen.



Bewusste Fahrlässigkeit



Unbewusste Fahrlässigkeit

 **Bewusste Fahrlässigkeit**³⁹ = Der Täter hält den tatbestandsmäßigen Erfolg für möglich, hofft aber auf dessen Ausbleiben.

Beispiel = Bauer (B) möchte seine Versicherung betrügen, um ein wenig Geld in die Kasse zu spülen und zündet aus diesem Grund seinen Schuppen an. Er weiß das der Obdachlose (O) des Öfteren dort nächtigt und schaut noch kurz nach, kann O aber nirgendwo sehen. Er hofft das O sich nicht mehr im Schuppen aufhält. Allerdings hat O sich einen Platz hinter einem Heuhaufen ausgesucht, welchen B nicht erkannt hat. O stirbt im Feuer.

 **Unbewusste Fahrlässigkeit**⁴⁰ = Der Täter sieht den tatbestandsmäßigen Erfolg überhaupt nicht kommen.

Beispiel = Svenja (S) fährt mit ihrem Auto auf der A59 von Köln-Gremberghoven nach Bonn-Vilich. Sie überschreitet hierbei die Höchstgeschwindigkeit von 100km/h, da sie das Verkehrszeichen nicht gesehen hat, da sie in ihrer Handtasche herumgewühlt hat. Mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h fährt sie dem Detlev (D) hinten auf, welcher eine Halswirbelfraktur erleidet und im Krankenhaus behandelt werden muss.



Tipp: In einer Klausur geht es im Grunde nur darum, eine der drei Vorsatzarten festzustellen, damit wir den subjektiven Tatbestand bejahen können. Besonders brisant wird es bei der Abgrenzung von dolus eventualis (Eventualvorsatz) zu bewusster Fahrlässigkeit. Dazu gleich mehr.

Wie man schon an den Definitionen zu den verschiedenen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsarten erkennen konnte, benötigen wir regelmäßig zur Bestimmung der verschiedenen Arten und **Willenselement** (Voluntatives Element) und ein **Wissenselement** (Kognitives Element). Hier nochmal eine übersichtliche Tabelle der verschiedenen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsarten mit Willens- und Wissenselement:

Übersicht		
Vorsatz- und Fahrlässigkeitsarten mit Wissenselement und Wollenselement		
Vorsatzart/ Fahrlässigkeitsart	Kognitives Element (Wissenselement)	Voluntatives Element (Wollenselement)
Dolus directus 1.Grades	Täter hält Erfolg für möglich/wahrscheinlich	Täter will den Erfolg (Absicht)
Dolus directus 2.Grades	Täter hält Erfolg für sicher	Täter muss den Erfolg nicht wollen
Dolus eventualis	Täter hält Erfolg für möglich/wahrscheinlich	Täter nimmt den Erfolg billigend in Kauf
Bewusste Fahrlässigkeit	Täter hält Erfolg für möglich/wahrscheinlich	Täter hofft inständig auf Ausbleiben des Erfolgs
Unbewusste Fahrlässigkeit	Täter denkt nicht an den Erfolg	Will den Erfolg nicht herbeiführen

Es ist ungemein wichtig sich diese Grafik oben einzuprägen, um eine Abgrenzung der verschiedenen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsarten direkt parat zu haben.

Ich möchte nun mit euch zu einem weiteren Meinungsstreit kommen. Es geht um die **Abgrenzung zwischen Dolus eventualis (Eventualvorsatz) und bewusster Fahrlässigkeit.**

Bevor wir zu dem Abgrenzungsstreit kommen, möchte ich euch zunächst einen Examensklassiker zu diesem Thema präsentieren, den man kennen sollte.



Examensklassiker¹: Lederriemen-Fall

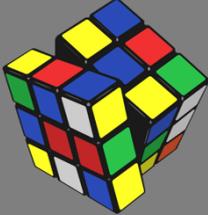
Hans (H) und Ingo (I) haben sich online kennengelernt und schon des Öfteren Geschlechtsverkehr gehabt. Da I ein erfolgreicher Investmentbanker ist, versucht H mit einem engen Bekannten (B), den I eines Abends zu überlisten. H bringt einen Lederriemen mit, mit dem I bis zur Bewusstlosigkeit gedrosselt werden sollte. Während B sich in der Wohnung des I umsaß, drosselte H den I. Er achtete hierbei darauf, den I nur dosiert zu drosseln, damit dieser nicht stirbt. Es kommt aber alles ganz anders und I verstirbt durch das Drosseln.

Die Frage, die sich nun stellt, und die sich auch im Lederriemen-Fall für das Gericht stellte, ist, ob H hier mit dolus eventualis oder mit bewusster Fahrlässigkeit handelte. In manchen Fällen, wie in dem oberen, kann eine Abgrenzung schwierig sein. Aus diesem Grund haben sich verschiedene Theorien zur Abgrenzung entwickelt.

Meinungsstreit²: Abgrenzung dolus eventualis zu bewusster Fahrlässigkeit

<p>Ansicht I - Wahrscheinlichkeitstheorie Der Täter handelt mit dolus eventualis, wenn er den Erfolg für wahrscheinlich hält.</p>	<p>Ansicht II - Möglichkeitstheorie Der Täter handelt mit dolus eventualis, wenn er den Erfolg für möglich hält.</p>
<p>Ansicht III - Risikotheorie Der Täter handelt mit dolus eventualis, wenn er eine Handlung durchführt gegenüber dem Opfer, welche ein mit dem StGB unvereinbares Risiko bereithält.</p>	<p>Ansicht IV - Gleichgültigkeitstheorie Der Täter handelt mit dolus eventualis, wenn er den Erfolg für möglich/wahrscheinlich hält und ihm dieser gleichgültig ist.</p>
<p>Ansicht V - Ernstnahmetheorie Der Täter handelt mit dolus eventualis, wenn er den Erfolg für ernsthaft möglich hält und sich mit diesem abfindet.</p>	<p>Ansicht VI - Billigungstheorie Der Täter handelt mit dolus eventualis, wenn er den Erfolg für möglich/wahrscheinlich hält und diesen billigend in Kauf nimmt.</p>

Es ist insbesondere den letzten beiden Theorien zu folgen. Bei Ansicht I und II handelt es sich um reine kognitive Theorien, welche das voluntative Element gar nicht berücksichtigen. Die Risikotheorie hingegen berücksichtigt nur das voluntative Element, hier fehlt es am kognitiven Element. Rein theoretisch könnte man auch der Gleichgültigkeitstheorie folgen, allerdings kann es im Einzelfall schwierig sein zu beurteilen, wann einem Täter der Erfolg gleichgültig ist und wann nicht. Aus diesem Grund und im Wege der einfacheren Abgrenzung reicht es, wenn wir der Ernstnahme- und Billigungstheorie folgen.



 **Tipp:** Merksätze, um sich die Abgrenzung von dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit einfacher zu machen:
Dolus eventualis = Täter denkt sich „na, wenn schon“
Bewusste Fahrlässigkeit = Täter denkt sich „wird schon gut gehen“

 **Achtung:** Einige Delikte (z.B. Diebstahl nach § 242 StGB) erfordern noch zusätzliche subjektive Tatbestandsmerkmale (z.B. Zueignungsabsicht). Diese Punkte greifen wir bei den Schemata der jeweiligen Delikte im Strafrecht BT auf.

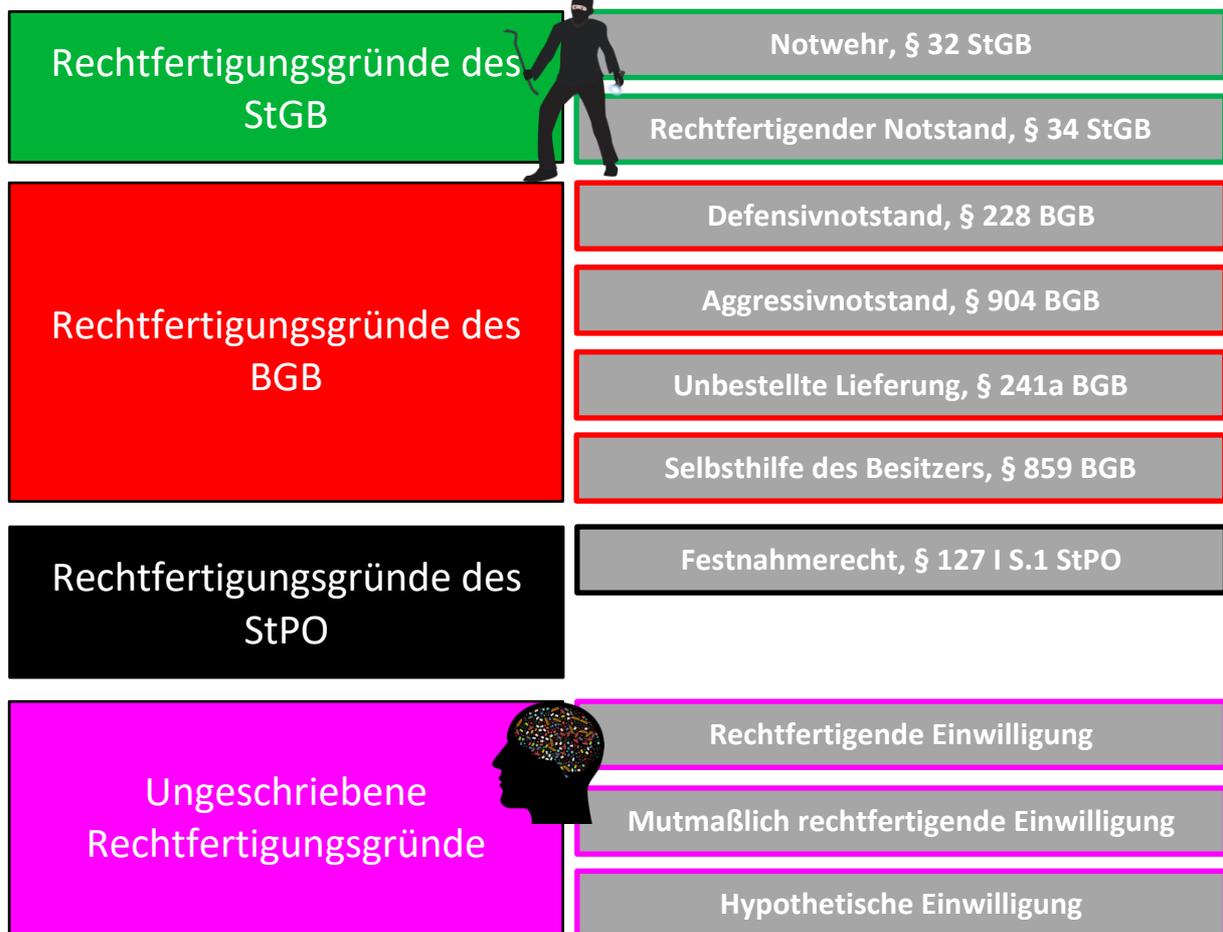
II. Rechtswidrigkeit

Kommen wir nun zum zweiten Punkt innerhalb der Prüfung des vorsätzlich begangenen Begehungsdelikts. Nämlich der Rechtswidrigkeit. Es gilt der folgende Grundsatz:

Der Tatbestand indiziert die Rechtswidrigkeit.

Das bedeutet so viel wie, dass die Rechtswidrigkeit grds. anzunehmen ist, wenn der Täter tatbestandlich gehandelt hat, also alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale eines Delikts verwirklicht hat.

Der Täter kann aber in einigen Fällen rechtmäßig handeln, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Folgende Rechtfertigungsgründe kennt das Gesetz:



Wir werden uns nun nach und nach die einzelnen Rechtfertigungsgründe einzeln zusammen anschauen:

1. Notwehr, § 32 StGB

Die Notwehr ist einer der klassischen Rechtfertigungsgründe im StGB.

Beispiel = Serkan (S) wird von Goran (G) geschlagen, weil dieser ihm sein Pausenbrot nicht geben wollte. S schlägt zurück und G zieht sich einen Jochbeinbruch zu.

S wäre hier über § 32 I StGB auf Grund von Notwehr gerechtfertigt und würde sich nicht nach § 223 I StGB wegen Körperverletzung strafbar machen.

Ebenfalls von § 32 StGB gedeckt ist die sogenannte Nothilfe. Bei dieser hilft ein Dritter dem Opfer und ist auch über § 32 StGB geschützt.

Beispiel = Sedat (S) sieht, wie Oma Erna (E) von dem Kriminellen Kevin (K) angegangen und geschlagen wird. S springt der E zu Hilfe und verpasst K einen satten Leberhaken.

S hat zwar nicht seine eigenen Rechtsgüter geschützt, aber dafür die der E (Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit). Folglich ist er über die Nothilfe nach § 32 II Fall 2 StGB gerechtfertigt und macht sich nicht wegen Körperverletzung nach § 223 I StGB strafbar.



Das Recht auf Notwehr beruht auf zwei verschiedenen Prinzipien, welche wir kennen sollten. Nämlich dem **Rechtswahrungsprinzip** und dem **Schutzprinzip**.

 **Rechtswahrungsprinzip**⁴¹ = Die Rechtsordnung soll durch das Notwehrrecht geschützt werden. Das Recht muss dem Unrecht nicht weichen.

 **Schutzprinzip**⁴² = Das Opfer bzw. ein Dritter soll die Möglichkeit haben, seine eigenen Rechtsgüter mit Hilfe der Notwehr/Nothilfe zu schützen.

Schauen wir uns nun zuerst einmal das Schema der Notwehr/Nothilfe zusammen an und besprechen dann die einzelnen Prüfungspunkte:



Schema³: Notwehr/Nothilfe
§ 32 StGB

1. Notwehrlage
 - a) Angriff auf eigene oder Rechtsgüter eines Dritten
 - b) Gegenwärtigkeit des Angriffs
 - c) Rechtswidrigkeit des Angriffs
2. Notwehrhandlung
 - a) Verteidigungshandlung
 - b) Erforderlichkeit
 - aa) Geeignetheit
 - bb) Relativ mildestes Mittel
 - c) Gebotenheit
 - aa) Fallgruppen: Kein Notwehrrecht
 - bb) Fallgruppen: Eingeschränktes Notwehrrecht
3. Subjektives Rechtfertigungselement (Verteidigungswille)



Wie wir sehen können, besteht das Schema der Notwehr/Nothilfe aus drei großen Bestandteilen. Der Notwehrlage, der Notwehrhandlung und dem Verteidigungswillen.

a) Notwehrlage

Die Notwehrlage setzt einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff auf Rechtsgüter des Täters oder eines Dritten voraus. Es werden hierbei nur Individualrechtsgüter, nicht aber Rechtsgüter der Allgemeinheit geschützt.

Beispiele (Individualrechtsgüter) = Leib, Leben, Körper, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Eigentum, Ehre, Besitz

Beispiele (Rechtsgüter der Allgemeinheit) = Straßenverkehr, Ampelanlagen auf einer Straße, Sauberhaltung von Seen und Flüssen, Sauberhaltung der Luft, Meinungsäußerungsfreiheit, Öffentliche Sicherheit, Öffentliche Ordnung

 **Angriff⁴³** = Jedes willensgetragene menschliche Verhalten, durch welches Rechtsgüter eines anderen verletzt werden oder drohen verletzt zu werden.

Beispiel = Hannes (H) hat sein Messer gezogen um auf Max (M) einzustechen.
Hier droht die Verletzung des Lebens, zumindest aber der Gesundheit und des Körpers des M durch H.

Problematisch sind aber die Fälle, bei denen Tiere verwendet werden, um diese auf einen anderen Menschen zu hetzen.

Beispiel = Umut (U) und Ansgar (A) befinden sich im Streit miteinander. A hat in der Spielothek den „Grand Jackpot“ von 100 AG (Aktionsgewinnen) gewonnen, möchte aber nicht mit U teilen. Da U derart sauer auf den A ist, hetzt er seinen (in Deutschland zugelassenen) Pit-Bull auf A.

Stellt das Hetzen des Pit-Bulls auf A durch U einen Angriff des U dar?

Meinungsstreit³: Angriff nach § 32 StGB durch aufgehetztes Tier

Ansicht I

Durch ein aufgehetztes Tier liegt kein menschlicher Angriff vor.

Ansicht II

Das aufgehetzte Tier wurde von einem Menschen aufgehetzt, womit ein Angriff vorliegt.

Wortlaut: Definition

Der Wortlaut der Definition eines Angriffs ist eindeutig: Es muss ein menschlicher Angriff vorliegen, was bei einem aufgehetzten Tier, gerade nicht der Fall ist.

Tier als Werkzeug

In einem solchen Fall wird das Tier als Werkzeug des Menschen benutzt. Somit ist der Angriff menschenveranlasst, was ausreicht, um einen Angriff zu bejahen.



Das Argument der zweiten Ansicht überzeugt mehr. Das Tier hat keinen eigenen Willen, sondern befolgt den Willen des Menschen. Mithin sollten wir einen Angriff in dieser Konstellation bejahen.

Mithin stellt das Hetzen des Pit-Bulls durch U einen Angriff auf A dar nach § 32 StGB.

Eine weitere wichtige Frage stellt sich, wie es aussieht, wenn der Täter eine Scheinwaffe benutzt gegen das Opfer.

Beispiel = Mark (M) und Thorsten (T) wollen eine Bank überfallen, um wieder flüssig zu werden. Die Bankangestellte Britta (B) hat schon einige solcher Überfälle miterlebt und weiß genau, wie sie sich zu verhalten hat. Sie erkennt, dass es sich bei der Pistole des M nur um eine Spielzeugattrappe handelt und legt diesem mit einem gekonnten Tornadokick flach. *Fraglich wäre hier, ob die B gerechtfertigt wäre, obwohl M eine erkennbare Scheinwaffe benutzt hat. Die Antwort lautet natürlich „ja“. Obwohl M und T eine Scheinwaffe benutzt haben, wollten sie den Überfall durchziehen. Mithin surfte B ihr Notwehrrecht voll ausüben und ein Angriff läge vor.*

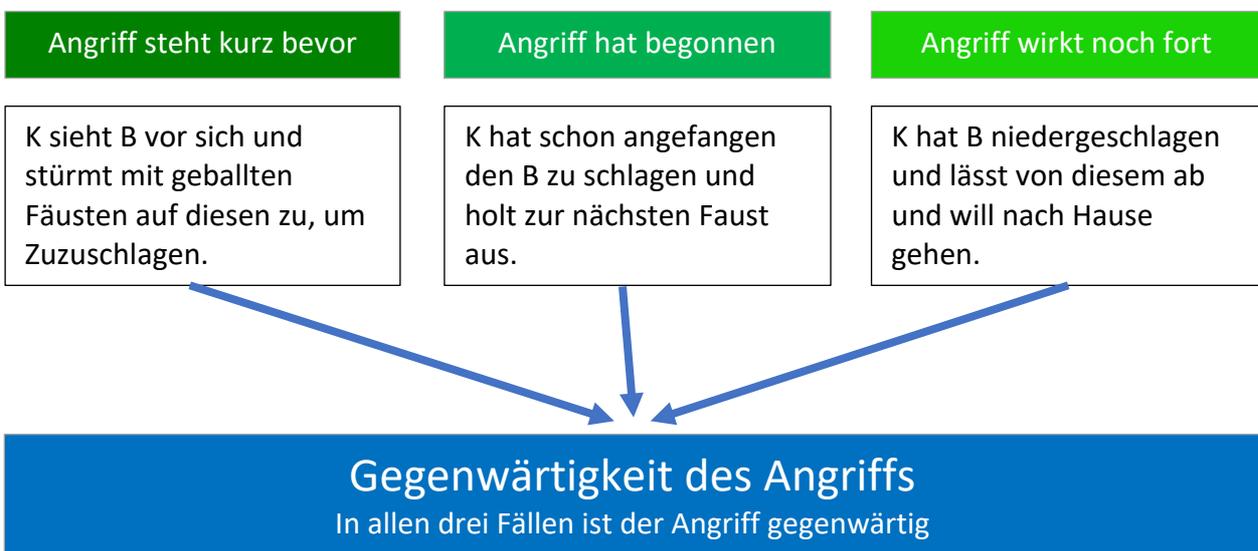


Achtung: Bei für das Opfer erkennbar nur aus Scherz erfolgten Angriffen, besteht kein Angriff und mithin auch kein Notwehrrecht nach § 32 StGB.

Ferner müsste der Angriff auch **gegenwärtig** sein.

Gegenwärtigkeit eines Angriffs⁴⁴ = Ein Angriff ist gegenwärtig, wenn er kurz bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch fortwirkt.

Ausgangsbeispiel = Knut (K) möchte Bernd (B) eine Abreibung mit Quarzsandhandschuhe verpassen, da dieser mit seiner Frau geschlafen hat.



Gegenbeispiel = Nach der Abreibung hat K wieder sein zu Hause erreicht, als es bei ihm klingelt. Vor der Tür steht der sichtlich ramponierte B und rammt diesem ein Messer in den Unterleib.

Hier ist der Angriff schon lange nicht mehr gegenwärtig, womit keine Notwehr für B eingreifen würde.

Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Gegenwärtigkeit des Notwehrlage, ist die Frage, ob ein **antizipiertes Notwehrrecht** bestehen kann. Auch dieser Fall ist umstritten:

Beispiel = In die Wohnung der Svenja (S) wurde schon mehrfach eingebrochen. Es wurden zahlreiche Wertgegenstände und Bargeld im Wert von circa 30.000 € gestohlen, darunter zahlreiche Apple Produkte, ein 8k-Fernseher und diverse teure Markenklamotten. Da es der S nun reicht, installiert sie hinter ihrer Eingangstür eine Apparatur, bei der durch Eindringen in die Wohnung, ein Beil von der Decke herab, auf den Einbrecher fallen soll, um diesen zu stoppen.

Als das Verbrecherduo Pascal (P) und Kevin (K) abermals in die Wohnung der S eindringt, fällt das installierte Beil auf den Nacken des P. Wie durch ein Wunder trägt P aber nur eine tiefe Fleischwunde von sich und P und K machen sich schleunigst von dannen.

War der Angriff von P und K hier gegenwärtig?

Meinungsstreit⁴: Gegenwärtigkeit beim antizipierten Notwehrrecht

Ansicht I Bei der antizipierten Notwehr liegt keine Gegenwärtigkeit vor.	Ansicht II Bei der antizipierten Notwehr kann die Gegenwärtigkeit bejaht werden.
Kein Angriff Beim Aufstellen der Apparatur oder des auszulösenden Mechanismus, lag noch gar kein Angriff vor. Somit fehlt es schon an einem Angriff im Zeitpunkt des Aufstellens.	Entfaltung der Wirkung Die aufgestellte Anlage entfaltet ihre Wirkung erst beim tatsächlichen Angriff der Täter. Während des Aufstellens der Apparatur muss noch kein Angriff vorgelegen haben.

 Es ist der zweiten Ansicht zu folgen, da ein Angriff ohnehin erst später erfolgt.
Achtung: Bei dem Aufstellen von Anlagen bei einer antizipierten Notwehr wird es aber im Regelfall zu Problemen innerhalb der Erforderlichkeit der Notwehrhandlung kommen. Zu dieser später mehr.

Der Angriff muss zuletzt auch **rechtswidrig** gewesen sein.

 **Rechtswidrigkeit des Angriffs⁴⁵** = Ein Angriff ist rechtswidrig, wenn er objektiv sorgfaltswidrig gegen die Rechtsordnung verstößt. Insbesondere fehlt es an der Rechtswidrigkeit, wenn der Täter seinerseits gerechtfertigt ist.

Gegenbeispiel = Svend (S) ist mit seinen „Kumpels“ an einem regnerischen Samstagabend mal wieder in einem Club feiern. Seine Freundin Frieda (F) mag es überhaupt nicht, wenn S allein feiern geht und hat S eine Szene vorher gemacht. S möchte nun seine Wut über dieses

Vorkommnis abbauen und sucht sich in Umut (U) ein geeignetes Opfer. Er beleidigt den U als „Hund“ und „Penner“ als dieser an ihm vorbeiläuft. U ist sehr gekränkt über dieses Vorkommnis und verpasst dem S einen Schlag in den Bauch. S nutzt diese Gelegenheit, um dem U fünf Schläge gegen den Kopf zu verpassen. U geht blutend zu Boden.

Hier könnte man prüfen, ob S gerechtfertigt war über Notwehr nach § 32 StGB. Hierfür würden wir uns fragen, ob der Schlag des U in den Bauch des S rechtswidrig war. S hat den U hier aber vorher provoziert (zur Notwehrprovokation später mehr) und diesen in seiner Ehre gekränkt. Auch Ehrverletzungen werden als Individualrechtsgüter von § 32 StGB geschützt und sind notwehrfähig. U ist also ebenfalls über § 32 StGB gerechtfertigt und verstößt mithin nicht gegen die Rechtsordnung.

Der Angriff des U war mithin nicht rechtswidrig.



Tipp: Merke also: Notwehr gegen Notwehr ist nicht zulässig!

b) Notwehrhandlung

Innerhalb der Notwehrhandlung prüfen wir, ob die **Verteidigungshandlung erforderlich** und **geboten** war.



Achtung: Bei der Notwehr nach § 32 StGB erfolgt im Vergleich zu anderen Rechtfertigungsgründen keine Interessenabwägung der entgegenstehenden Rechtsgüter. Dafür hat die Rechtsprechung die Gebotenheitsprüfung geschaffen.

Zunächst einmal müssen wir aber feststellen, dass sich die Verteidigungshandlung ausschließlich gegen Rechtsgüter des Angreifers richtet. Erst dann prüfen wir Erforderlichkeit und Gebotenheit.

aa) Erforderlichkeit

Erforderlichkeit der Notwehrhandlung⁴⁶ = Eine Notwehrhandlung ist erforderlich, wenn sie geeignet ist den Angriff zu beenden und dabei das relativ mildeste Mittel eingesetzt worden ist.

Geeignetheit der Notwehrhandlung⁴⁷ = Eine Notwehrhandlung ist geeignet, wenn es nicht völlig aussichtslos ist, dass der Angriff durch diese beendet oder verhindert werden kann.

Gegenbeispiel/Beispiel = Zacky (Z) wird von Martha (M) mit Schlägen und Tritten angegangen. Z weiß sich nicht zu verteidigen und spuckt M an.

Das Spucken des Z kann den Angriff der M nicht beenden und wäre an dieser Stelle nicht geeignet.

Sollte sich Z aber selbst mit Tritten und Schlägen gegen M wehren, kann man die Geeignetheit unproblematisch bejahen.

 **Relativ mildestes Mittel**⁴⁸ = Das relativ mildeste Mittel ist dann gegeben, wenn das eingesetzte Mittel, von den zur Verfügung stehenden das Mildeste ist, um den Angriff zu beenden.

Beispiel = Bertha (B) wird von ihrer Cousine Caro (C) angegriffen. C verpasst der B einige Kickboxkicks und Tritte.

B stehen die folgenden Abwehrmöglichkeiten zur Verfügung.

Sie kann eine Pistole ziehen und die C anschießen.

Sie kann ein Messer ziehen und C anstechen.

Sie kann durch ihre Erfahrungen beim Taekwondo, die C mit Sicherheit zu Boden befördern.

Sie kann C mit einer Taschenlampe versuchen anzuleuchten.

Welches von diese Mitteln muss und sollte B wählen?

Wir können zunächst einmal festhalten, dass alle Mittel, bis auf das Anleuchten mit der Taschenlampe, dazu geeignet sind, den Angriff der B zu beenden.

B kann die C hier durch die Taekwondo-Techniken aber auf die Bretter befördern, wodurch dieses Mittel zu bevorzugen ist, vor dem Schießen mit der Pistole oder dem Stechen mit dem Messer.

Sollte die B also die Taekwondo-Techniken wählen, wäre dieses Mittel das relativ mildeste, um den Angriff der C abzuwehren.



Achtung: Bei dem Einsatz von Schusswaffen zur Notwehr ist ohnehin große Vorsicht geboten.

Im Normalfall muss der sich Verteidigende zum Androhen des Schusses und anschließend zu einem Warnschuss entscheiden. Erst danach darf er in Ausnahmesituationen wirklich schießen. Und dann im Regelfall auch nicht auf den Kopf, sondern auf Körper, Beine oder Arme.

Aber auch hier gilt: Es kommt ganz auf den Sachverhalt an, in wenigen Fällen kann auch ein Kopfschuss erforderlich sein.

Im Regelfall sollten wir beim Punkt des „relativ mildesten Mittels“ ein wenig abwägen, welche Mittel dem Verteidigenden zur Verfügung standen und ob er das relativ mildeste auch tatsächlich genommen hat.

bb) Gebotenheit

Fener muss die Notwehrhandlung **geboten** sein. Im Normalfall ist sie das; nur bei den nachfolgenden Fallgruppen müssen wir die Gebotenheit diskutieren.

Wir unterscheiden hierbei zwei verschiedene Obergruppe: Die bei denen gar **kein Notwehrrecht** bestehen kann und die, bei denen ein **eingeschränktes Notwehrrecht** besteht.

Wie der Name schon sagt, besteht bei den Fallgruppen, bei denen keine Verteidigungshandlung ausgeübt werden darf, auch keine Notwehrmöglichkeit. Bei der beschränkten Notwehr muss der Verteidigende sich etappenweise gegen den Angreifer zur Wehr setzen (dazu siehe unten).

Kein Notwehrrecht

(1) Krasses Missverhältnis zwischen Angriff und Verteidigungshandlung

Beispiel = Bauer (B), der im Rollstuhl sitzt und ansonsten auch bewegungsunfähig ist, beobachtet, wie Nachbarsjunge Justin (J) von seinem Kirschbaum, ein paar Kirschen stiehlt. Da B nicht anders kann, schießt er mit seinem Revolver auf J, welcher schwer verletzt in ein Krankenhaus eingeliefert werden muss.

(2) Bagatell-Angriff

Beispiel = Svend (S) pustet seinem Kollegen Kalle (K) mehrfach Luft gegen den Kopf. Auch nachdem K den S mehrmals darauf hingewiesen hat dies zu unterlassen, macht S weiter. Als es dem K zu bunt wird, haut er S eine runter.

Keine Notwehr erlaubt!



Eingeschränktes Notwehrrecht

(1) Angriffe von Familienangehörigen

Beispiel = Frau (F) schlägt ihren Mann (M), da dieser sie als „dumme Kuh“ bezeichnet hat.

(2) Angriffe von Irrenden

Beispiel = Knut (K) glaubt Ole (O) habe ihn bestohlen, was aber nicht der Fall ist. K geht auf O los.

(3) Angriffe von Schuldunfähigen

Beispiel = Der 9-jährige Justus (J) möchte seine Lehrerin Christina (C) schlagen, da diese ihm nur eine 1- in Mathe gegeben hat.

(4) Notwehrprovokation

Beispiel = Als Hakan (H) die Straße entlangläuft schreit er laut „Hurensohn“ auf offener Straße, ohne jemanden konkret anzusprechen. Abdi (A) fühlt sich angesprochen und geht auf H los.
(Fahrlässige Notwehrprovokation)
Achtung: Absichtliche Notwehrprovokation ist nicht notwehrfähig.

Notwehr eingeschränkt möglich!

Doch wie genau darf sich der Angegriffene denn nun eingeschränkt gegen den Angreifer wehren? Wir folgen einem **Drei-Stufen-Prinzip**. Nur wenn der Angegriffene dieses Prinzip benutzt, kann er nach **§ 32 StGB** gerechtfertigt sein.

1. Flucht/Ausweichen/Schutz suchen

Beispiel = Der Angegriffene ruft die Polizei, weicht den Schlägen des Angreifers aus, rennt vor dem Angreifer weg

2. Schutzwehr

Beispiel = Angegriffener blockt die Schläge des Angreifers mit Händen und Füßen

3. Trutzwehr

Beispiel = Angegriffener schlägt selbst zurück, führt selbst Notwehr durch, er trotz also den Angriffen des Angreifers

Doch wie sieht es eigentlich bei Polizisten aus? Dürfen diese ihre Schusswaffe gebrauchen, um sich nach **§ 32 StGB** zu wehren?

Hinsichtlich des Schusswaffengebrauchs, um sich selbst zu schützen, soll dies unproblematisch möglich sein. Jedoch ist es fraglich und umstritten, ob dies auch bei Nothilfe nach **§ 32 II Fall 2 StGB** der Fall ist.

Meinungsstreit⁵: Einsatz einer Schusswaffe durch Polizist bei Nothilfe

Ansicht I

Ein Polizist darf seine Schusswaffe nicht zur Nothilfe benutzen.

Ansicht II

Polizisten dürfen ihre Schusswaffe auch bei Nothilfe einsetzen.

Umgehen des Polizeirechts

Wenn man Polizisten den Gebrauch von Schusswaffen erlauben würde bei Nothilfe, würde man die spezielleren Polizeigesetze unterlaufen.

Erst-Recht-Schluss

Da auch normale Bürger Schusswaffen zur Notwehr/Nothilfe in Ausnahmefällen gebrauchen können, soll dies erst Recht für Polizisten gelten.



Es ist der zweiten Ansicht zu folgen, der Erst-Recht-Schluss überzeugt viel mehr als das Argument der ersten Ansicht. Nicht umsonst dürfen Polizisten Schusswaffen tragen, also sollen sie diese auch gebrauchen können, erst Recht, wenn es um Nothilfe geht.

c) Verteidigungswille (Subjektives Rechtfertigungselement)

Bis jetzt haben wir lediglich objektive Anforderungen an die Notwehr/Nothilfe nach **§ 32 StGB** gestellt, der Täter muss aber auch subjektiv mit Verteidigungswillen gehandelt haben.

☞ **Verteidigungswille**⁴⁹ = Kenntnis der Notwehrlage und bewusster Wille sich gegen die Notwehrhandlung zu wehren.

Der Angegriffene muss also wissen, dass er angegriffen wird, und sich gegen die Angriffshandlung wehren wollen. Im Regelfall wird dieser Prüfungspunkt zu bejahen sein.

Gegenbeispiel = Faruk (F) plant dem Hasan (H) ein Messer in den Bauch zu rammen und lockt diesen in einen Hinterhalt. Als F mit dem Messer zustechen möchte, gibt H dem F aus Versehen einen Ellbogenschlag gegen den Kopf, als er sich gerade umgedreht hat. F geht blutend zu Boden und wurde außer Gefecht gesetzt.

Hier wären zwar die Voraussetzungen der Notwehr nach § 32 StGB erfüllt, jedoch mangelt es dem H am Verteidigungswillen. Er wusste schließlich nicht, dass F ihn angreifen wollte. Eine Notwehr nach § 32 StGB würde hier also grds. ausscheiden.

Allerdings ist es umstritten, welche Rechtsfolge bei fehlendem Verteidigungswillen eintritt. Wir müssen vorab wissen, dass sich der **Unrechtsgehalt** einer Tat, immer aus einem **Erfolgsunwert** und einem **Handlungsunwert** zusammensetzt.

☞ **Erfolgsunwert**⁵⁰ = Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsguts.

☞ **Handlungsunwert**⁵¹ = Art und Weise der Begehung der Tat.

Meinungsstreit⁶: Rechtsfolge: Fehlender Verteidigungswille bei § 32 StGB

Ansicht I

Der Verteidigende ist dennoch über § 32 StGB gerechtfertigt.

Abgeltung von Erfolgsunwert reicht

Nach dieser Ansicht reicht es aus, wenn der Erfolgsunwert der Tat entfällt, auf den Handlungsunwert komme es nicht an.

Ansicht II

Notwehr/Nothilfe nach § 32 StGB scheidet in so einem Falle aus.

Handlungsunwert bleibt bestehen

Der Verteidigende weiß nicht, dass er angegriffen wird. Somit entfällt zwar der Erfolgsunwert seiner Tat, der Handlungsunwert bleibt jedoch weiterhin bestehen.



Es ist der zweiten Ansicht zu folgen, bei einer Notwehrhandlung besteht immer Erfolgsunwert und Handlungsunwert. Erst wenn beide abgegolten sind, soll eine Straflosigkeit bestehen.



Achtung: Zwar greift nach h.M. eine Notwehr nach **§ 32 StGB** nicht ein, jedoch müssen wir die Prüfung dennoch abbrechen. Denn eine vorsätzliche Tat liegt nicht vor. Der Verteidigende soll sich nach h.M. aber wegen Versuchs strafbar machen, welcher im Anschluss zu prüfen wäre.

Bei der Nothilfe nach **§ 32 II Fall 2 StGB** müssen wir bezüglich des Verteidigungswillens noch ergänzen, dass sowohl der Angegriffene als auch der verteidigende Dritte, mit Verteidigungswillen handeln müssen.

2. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

Neben der Notwehr nach **§ 32 StGB** enthält das StGB auch noch einen weiteren wichtigen Rechtfertigungsgrund, nämlich den **rechtfertigenden Notstand** nach **§ 34 StGB**. Bei diesem handelt es sich um einen **Auffang-Rechtfertigungsgrund**, welcher grds. erst ganz zum Schluss geprüft werden sollte. Vorrangig werden auch die zivilrechtlichen Notstände nach **§§ 228, 904 BGB** geprüft, was wir im Anschluss tun werden. Der rechtfertigende Notstand ist viel weiter gefasst als die Notwehr und umfasst bspw. auch Angriffe von Tieren, der Natur und dient auch dem Schutz von Rechtsgütern der Allgemeinheit.

Beispiel = Svenja (S) wird von dem freilaufenden Hund Hasso der Hertha (H) angegriffen. S reagiert schnell und wirft einen Pflasterstein auf Hasso, welcher jaulend zu Boden geht und ein Schädel-Hirntraume erleidet.

*Hier wäre S nicht über **§ 32 StGB** gerechtfertigt (da Angriff eines nicht von einem Menschen beherrschten Tieres), sehr wohl aber über **§ 34 StGB**.*

*Zu denken wäre vorab aber auch an **§ 228 BGB**, den **Defensivnotstand**, welcher spezieller ist.*



Schema⁴: Rechtfertigender Notstand § 34 StGB



1. Notstandslage
 - a) Gefahr für notstandsfähiges Rechtsgut
 - b) Gegenwärtigkeit der Gefahr
2. Notstandshandlung
 - a) Erforderlichkeit
 - aa) Geeignetheit
 - bb) Relativ mildestes Mittel
 - b) Güter- und Interessenabwägung
 - c) Angemessenheit, § 34 S.2 StGB
3. Subjektives Rechtfertigungselement (Gefahrabwendungswille)

Auch beim rechtfertigenden Notstand nach **§ 34 StGB** ist eine **Notstandshilfe** zulässig.

Beispiel = Karl (K) sieht, wie S vom freilaufenden Hund Hasso der Hertha (H) attackiert wird. Er schreitet ein und versetzt dem Hasso einen wuchtigen Tritt in den Unterleib.

Hier wäre ein Fall der **Notstandshilfe** nach **§ 34 I S.1 StGB** gegeben und K wäre gerechtfertigt.

a) Notstandslage

Zunächst müssen wir also prüfen, ob eine Notstandslage bestand für das Opfer. Dies ist der Fall, wenn eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut bestand. Bei **§ 34 StGB** sind hierbei auch Rechtsgüter der Allgemeinheit und nicht nur Individualrechtsgüter schutzwürdig.

 **Gefahr**⁵² = Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts oder einer Schadensintensivierung. Die Gefahr kann von Menschen, der Natur oder auch von Tieren ausgehen.

 **Gegenwärtigkeit der Gefahr**⁵³ = Eine Gefahr ist gegenwärtig, wenn sie alsbald in ein schädigendes Ereignis umschlagen kann und Handlungsbedarf besteht. Auch **Dauergefahren** sind hiervon erfasst.



Examensklassiker²: Haustyrannen-Fall

Magdalena (M) und Hans (H) leben schon seit Jahren zusammen in einem Haus in Buxtehude. H schlägt und misshandelt die M schon seit fünf Jahren und hat in letzter Zeit angefangen, dieser sogar mit Tötung zu drohen. In den letzten beiden Monaten hat H die M so heftig geschlagen, dass diese mehrere Rippenbrüche und einen gebrochenen Arm davongetragen hat. Besonders schlimm fallen die Überfälle auf die M aus, wenn H getrunken hat. M hält diesen Zustand nicht länger aus und als H eines Abends ein Spiel seines Lieblingsclubs SC Paderborn im Fernsehen bestaunt und sich mächtig darüber aufregt, weiß M schon, dass H seine Wut später an ihr auslassen werde. Sie hat eine schreckliche Angst, dass H sie in dieser Nacht umbringen könnte. Sie beschließt M zu töten, da sie keinen anderen Ausweg sieht und zieht dem H von hinten eine Plastiktüte über den Kopf, welche sie zuschnürt. H erstickt.

Beim Haustyrannenfall bestand eine Dauergefahr. Eine Gegenwärtigkeit eines potenziellen Angriffs um nach **§ 32 StGB** gerechtfertigt zu sein, liegt hier zwar nicht vor, jedoch kann man hier über **§ 34 StGB** gehen, um zu einer potenziellen Rechtfertigung der M zu kommen.

Achtung: Allerdings ist eine Abwägung Leben gegen Leben später in der Güter- und Interessenabwägung unzulässig. In Betracht kommt dann lediglich der Entschuldigungsgrund des entschuldigenden Notstands nach **§ 35 StGB**. Dazu später mehr!

b) Notstandshandlung

Die Notstandshandlung müsste ferner erforderlich und angemessen sein nach **§ 34 S.2 StGB** und zudem muss eine Güter- und Interessenabwägung stattfinden.

aa) Erforderlichkeit

Zur Erforderlichkeit einer Notstandshandlung gilt das oben bei der Notwehr festgehaltene.

bb) Güter- und Interessenabwägung

Anschließend prüfen wir den größten Unterschied von Notwehr nach **§ 32 StGB** zum rechtfertigenden Notstand nach **§ 34 StGB**. Während wir bei der Notwehr nur eine Gebotenheitsprüfung vornehmen (siehe oben), machen wir beim rechtfertigenden Notstand, eine Güter- und Interessenabwägung.

Das bedeutet, dass das geschützte Rechtsgut, das beeinträchtigte Rechtsgut, wesentlich überwiegen muss.

Beispiel = Christina (C) ist auf dem Weg von ihrem wöchentlichen Shopping-Trip bei ALDI und bemerkt, wie in einem der parkenden Autos, ein Kind allein im Auto sitzt. Die Eltern sind weit und breit nirgend zu sehen. Da es am besagten Tag 45°C heiß ist und das Kind schon rot angelaufen ist, beschließt C das Auto aufzubrechen und das Kind zu retten. Hierbei wird das Auto, welches Gustav (G) gehört, beschädigt.

Schauen wir uns einmal an, welche **Abwägungsfaktoren** wir bei unserer Abwägung auf jeden Fall ansprechen sollten, bevor wir anschließend den obigen Fall bewerten:

1 Rangverhältnis der Rechtsgüter

Wenn wir auf das Rangverhältnis der Rechtsgüter schauen, stehen sich hier eine Beschädigung des Eigentums am Auto des G und eine potenzielle Lebensgefährdung für das Kind gegenüber. Das Rechtsgut Leben überwiegt dem Rechtsgut Eigentum bei Weitem.

2 Vergleich der Gefahren

Für das Auto des G besteht beim Aufbrechen die Gefahr einer Sachbeschädigung, während für das zu rettende Kind, eine Lebensgefahr besteht. Lebensgefahr geht einer Sachbeschädigung ebenfalls vor.

3 Rettungschancen

Die Rettungschancen des Kindes waren hier bei sofortigem Eingreifen sehr hoch.

4 Verfolgter Endzweck

C wollte das Kind aus dem heißen Auto retten.

Wir kommen mithin bezüglich unseres Falles zu dem klaren Ergebnis, dass das zu schützende Rechtsgut Leben des Kindes, der Sachbeschädigung am Auto des G, wesentlich überwiegt.



Tipp: Es gibt bei der Güter- und Interessenabwägung noch weitere Faktoren, welche man in eine Prüfung einbauen könnte, wie zum Beispiel, ob der Helfende selbst die Notstandslage verursacht hat oder nicht, allerdings reichen die oben benannten für eine Abwägung in der Klausur vollkommen aus.



Achtung: Eine Abwägung Leben gegen Leben ist grds. unzulässig. Es kommt dann lediglich noch der entschuldigende Notstand nach § 35 StGB in Betracht.

cc) Angemessenheit, § 34 S.2 StGB

Ferner muss die Notstandshandlung angemessen gewesen sein, nach **§ 34 S.2 StGB**. Es gibt ein paar Fallgruppen, bei welchen eine Angemessenheit zu verneinen sein könnte. Diese Fallgruppen sollten wir uns merken:



Duldungspflicht des Täters

Bestimmte Personengruppen wie Polizisten oder Feuerwehrmänner, müssen bestimmte Gefahren dulden und können sich nicht sofort gegen diese erwehren.

Beispiel = Bevor ein Polizist schießen darf, muss er probieren die Gefahr auf eine andere Art und Weise zu lösen bzw. abzuwenden.



Verstoß gegen Staatsinteressen

Der Staat hat bestimmte Interessen, gegen die nicht ohne weiteres Verstoßen werden darf. Diese sind zu schützen, auch wenn der Staat sich eventuell im Unrecht befindet.

Beispiel = Ein Straftäter wurde erwiesenermaßen zu Unrecht in Untersuchungshaft gesteckt. In einem solchen Fall darf er dennoch nicht fliehen, sondern muss den Gerichtsprozess abwarten.



Eingriff in unantastbare Freiheitsrechte

Die Freiheitsrechte eines jeden Bürgers sind zu schützen und gegen diese darf nicht ohne weiteres Verstoßen werden. Die Art. 1 ff. GG genießen besonderen Rechtsschutz.

Beispiel = Ein Verdächtiger darf nicht zur Abnahme von Blut gezwungen werden, wenn nicht genügend Indizien für eine Strafbarkeit vorliegen oder gegeben sind.

c) Gefahrabwendungswille

Ferner muss der Notstandshandelnde mit Gefahrabwendungswillen handeln. Dies ist das Gegenpendant zum Verteidigungswillen bei der Notwehr nach **§ 32 StGB**. Auch hierbei handelt es sich um ein subjektives Rechtfertigungselement.

 **Gefahrabwendungswille**⁵⁴ = Der Notstandshandelnde muss mit Kenntnis der Notstandslage und mit dem Willen die Gefahr abzuwenden handeln.